



Legende

Potenzialflächen

- IV Konzentrationszonen
- Im Rahmen der Potenzialflächenanalyse definierte Suchräume

Konfliktrisiko für Windenergie-sensible Vogelarten

- geringes Konfliktrisiko (ohne Darstellung)**
Anhaltspunkte für ein Eintreten artenschutzrechtlicher Verbotstatbestände im Zusammenhang mit gefährdeten Vogelarten oder Arten des Anhang IV FFH-RL liegen derzeit nicht vor.
Gem. § 44 BNatSchG ist mit keinen Verbotstatbeständen zu rechnen.
- mittleres Konfliktrisiko**
Es liegen Anhaltspunkte für ein Eintreten artenschutzrechtlicher Verbotstatbestände im Zusammenhang mit gefährdeten Vogelarten oder Arten des Anhang IV FFH-RL vor.
Die Verbotstatbestände gem. § 44 BNatSchG können voraussichtlich durch die genannten CEF-Maßnahmen M1, M2 oder M3 vermieden werden, oder die ermittelten Anhaltspunkte möglicher Kollisionsrisiken sind räumlich nicht soweit zu fixieren, als dass grundsätzlich ein signifikant erhöhtes Kollisionsrisiko unterstellt werden muss.
Für ein konkretes Vorhaben ist im nachfolgenden Zulassungsverfahren unter Beachtung des Artenspektrums und der Wirkfaktoren eine vertiefende artenschutzrechtliche Betrachtung durchzuführen.
Das Ergebnis kann dazu führen, dass das Vorhaben ggf. nur unter Berücksichtigung umfangreicher und aufwendiger Maßnahmen zulässig ist.
- hohes Konfliktrisiko**
Es liegen Anhaltspunkte für ein Eintreten artenschutzrechtlicher Verbotstatbestände gem. § 44 BNatSchG vor, welche kaum oder nur mit hohem Aufwand vermieden werden können. Im Einzelfall können die Konflikte durch die CEF-Maßnahme M1 lösbar sein.

- mittleres Konfliktrisiko**
Es liegen Anhaltspunkte für ein Eintreten artenschutzrechtlicher Verbotstatbestände im Zusammenhang mit gefährdeten Vogelarten oder Arten des Anhang IV FFH-RL vor.
Die Verbotstatbestände gem. § 44 BNatSchG können voraussichtlich durch die genannten CEF-Maßnahmen M1, M2 oder M3 vermieden werden, oder die ermittelten Anhaltspunkte möglicher Kollisionsrisiken sind räumlich nicht soweit zu fixieren, als dass grundsätzlich ein signifikant erhöhtes Kollisionsrisiko unterstellt werden muss.
Für ein konkretes Vorhaben ist im nachfolgenden Zulassungsverfahren unter Beachtung des Artenspektrums und der Wirkfaktoren eine vertiefende artenschutzrechtliche Betrachtung durchzuführen.
Das Ergebnis kann dazu führen, dass das Vorhaben ggf. nur unter Berücksichtigung umfangreicher und aufwendiger Maßnahmen zulässig ist.
- hohes Konfliktrisiko**
Es liegen Anhaltspunkte für ein Eintreten artenschutzrechtlicher Verbotstatbestände gem. § 44 BNatSchG vor, welche kaum oder nur mit hohem Aufwand vermieden werden können. Im Einzelfall können die Konflikte durch die CEF-Maßnahme M1 lösbar sein.

- hohes Konfliktrisiko**
Es liegen Anhaltspunkte für ein Eintreten artenschutzrechtlicher Verbotstatbestände gem. § 44 BNatSchG vor, welche kaum oder nur mit hohem Aufwand vermieden werden können. Im Einzelfall können die Konflikte durch die CEF-Maßnahme M1 lösbar sein.

Vorgezogene Maßnahmen zum Ausgleich von beeinträchtigten Lebensräumen

- M1 – Schaffung von Ablenkungs-Nahrungshabitaten**
Um die Flugaktivität von kollisionsgefährdeten Greif- und Eulenvögel (Baumfalke, Rot- und Schwarzmilan sowie Uhu) außerhalb des Kollisionsbereiches zu lenken, werden neue attraktive Jagdhabitats außerhalb des Gefahrenbereiches geschaffen bzw. als (Teil-) Lebensraum aufgewertet.
 - Anlage/ Entwicklung von Extensivgrünland (Wirksam bei Rot- und Schwarzmilan sowie Uhu)
 - Nutzungsexpansion von Intensiv-Acker (Wirksam bei Baumfalke, Rotmilan sowie Uhu)
 - Anlage von Ackerbrachen (Wirksam bei Baumfalke, Rotmilan und Uhu)
 - Anlage von Kleingewässern (> 500 m²) (Wirksam bei Schwarzmilan, Baumfalke)
 - Fließgewässerrenaturierung (Wirksam bei Schwarzmilan, Baumfalke)

- M2 – Entwicklung und Pflege von Habitaten im Grünland**
Um die ökologische Funktion erheblich beeinträchtigter Lebensräume von Kiebitz oder Wachtel zu erhalten, werden landwirtschaftlich genutzte Flächen im Rahmen von CEF-Maßnahmen in extensiv bewirtschaftetes Grünland umgewandelt.

- M3 – Optimierung von Ackerstandorten**
Um die ökologische Funktion erheblich beeinträchtigter Lebensräume von Kiebitz oder Wachtel zu erhalten, werden landwirtschaftlich genutzte Flächen im Rahmen von CEF-Maßnahmen extensiviert bzw. angepasst. Dies wird zum Großteil durch produktionsintegrierte Maßnahmen erreicht.

Maßnahmen zum Risikomanagement

- R1 – Brutvogelkartierung**
Für die Planung von WEA-Konzentrationszonen und immissionsschutzrechtliche Genehmigungsverfahren für WEA wird ein landesweit einheitlicher Standard für derartige Untersuchungen vorgegeben (MKULNV & LANUV, 2013). Diese Standards sind im Regelfall anzuwenden.
- R2 – Raumnutzungs kartierung von Vögeln**
Soweit im Einzelfall ggf. erforderlich bei Baumfalke, Rot- und Schwarzmilan, Schwarzstorch. Abgrenzung UG gemäß Empfehlungen des Leitfadens „WEA und Artenschutz“ (Anhang 2) (MKULNV & LANUV, 2013). Ermittlung von Funktionsbeziehungen und Nutzungsmustern zwischen und in den Brut- und Nahrungshabitats WEA-empfindlicher Brutvögel im Horstumfeld bzw. in Rasthabitats WEA-empfindlicher Rastvögel.

Sonstiges

- Untersuchungsgebiet Avifauna
- Untersuchungsgebiet Fledermause
- Ursprünglich kartierte Flächenkulisse
- Windenergieanlagen (Bestand)

Konfliktrisiko für Windenergie-sensible Fledermausarten

- gering
Abschaltung und Monitoring: Frühjahrszug / Bezug der Winterstuben 01.04.-30.04. Herbstzug / Bezug der Winterquartiere 15.07.-31.10.
- mittel
- hoch
Abschaltung und Monitoring: umfassend 01.04.-31.10.
- keine Daten erhoben
Abschaltung und Monitoring: umfassend 01.04.-31.10.

V1 – Abschaltung und Monitoring Fledermäuse
Eine signifikante Erhöhung des Kollisionsrisikos kann i.d.R. durch eine Abschaltung von WEA in Nächten mit geringen Windgeschwindigkeiten (< 6m/sec) in Gondelhöhe, Temperaturen > 10 °C und keinem Regen wirksam vermieden werden (alle Kriterien müssen zugleich erfüllt sein). Gleichzeitig wird ein Gondelmonitoring im laufenden Betrieb erforderlich. Der Umfang der Abschaltung ist abhängig von dem Konfliktrisiko.

Sofern im Zuge des konkreten Einzelantrags keine ergänzenden Untersuchungen vorgelegt werden können, ist von den genannten Abschaltzeiten auszugehen.

Im ersten Monitoring-Jahr werden die Anlagen im Zeitraum von 01.04.-31.10. [alternativ dazu: im art- u. vorkommensspezifisch ermittelten Zeitraum] bei Windgeschwindigkeiten < 6 m/s und ab 10 °C in Gondelhöhe sowie in Nächten ohne Niederschlag abgeschaltet.
Aus den Ergebnissen des ersten Untersuchungsjahres werden die Abschaltalgorithmen für das zweite Monitoring-Jahr festgelegt.
Im zweiten Monitoring-Jahr werden die Anlagen nach dem neuen Algorithmus betrieben. Nach Auswertung der Daten aus dem zweiten Monitoring-Jahr wird der verbindliche Abschalt-Algorithmus für den dauerhaften Betrieb der Anlage festgelegt.

Sachlicher Teilflächennutzungsplan "Windkraft"

Alte Hansestadt Lemgo
Der Bürgermeister
Marktplatz 1
32657 Lemgo

Ergebnis Fauna-Erfassung / Risikobewertung **Karte 1**

Anlage zur Artenschutzprüfung zum sachlichen Teilflächennutzungsplan "Windkraft" der Stadt Lemgo	<table border="1" style="width: 100%; border-collapse: collapse;"> <tr><td>Maßstab:</td><td>1 : 30.000</td></tr> <tr><td>Projekt Nr.:</td><td>3921</td></tr> <tr><td>Plangröße:</td><td>1.031 x 594</td></tr> <tr><td>Datum:</td><td>24.03.2015</td></tr> <tr><td>gezeichnet:</td><td>Beck.</td></tr> <tr><td>bearbeitet:</td><td>Beck.</td></tr> </table>	Maßstab:	1 : 30.000	Projekt Nr.:	3921	Plangröße:	1.031 x 594	Datum:	24.03.2015	gezeichnet:	Beck.	bearbeitet:	Beck.
Maßstab:	1 : 30.000												
Projekt Nr.:	3921												
Plangröße:	1.031 x 594												
Datum:	24.03.2015												
gezeichnet:	Beck.												
bearbeitet:	Beck.												

KORTEMEIER BROKMANN
LANDSCHAFTSARCHITECTEN

Kortemeier Brokmann Datstraße 92 T +49(0)52 21 97 39-0
Landschaftsarchitekten GmbH 32051 Herford F +49(0)52 21 97 39-30

R. Brokmann

V:\projekte\3000_4000\3900_4000\3521\arviewwa_mxd_umweltbericht\Karte_01_aps.mxd